

Mitteilung des Senats vom 20. Januar 2026

Ortsgesetz zur Übertragung der Zustimmungentscheidung der Gemeinde nach § 36a des Baugesetzbuches auf die Senatorin oder den Senator für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Übertragung der Zustimmungentscheidung der Gemeinde nach § 36a Baugesetzbuch auf die Senatorin oder den Senator für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung.

Die dringliche Behandlung durch die Stadtbürgerschaft wird erbeten.

Der Entwurf ist von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

Die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat dem Entwurf des Ortsgesetzes in ihrer Sitzung am 15. Januar 2026 zugestimmt.

Das vorliegende Ortsgesetz dient der landesverfassungsrechtlich gerechtfertigten Delegation der Zustimmungserteilung nach § 36a Baugesetzbuch auf die für Bausachen zuständige senatorische Dienststelle, die für die Stadtgemeinde Bremen als Planungsträger handelt.

Das Ortsgesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Ortsgesetz zur Übertragung der Zustimmungentscheidung der Gemeinde nach § 36a des Baugesetzbuches auf die Senatorin oder den Senator für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft aufgrund des Artikels 148 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 145 Absatz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2019 (Brem.GBl. S. 524; 2024 S. 1013), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 374) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Zuständigkeitsübertragung für Einzelfallentscheidungen nach § 36a des Baugesetzbuches

Der Senatorin oder dem Senator für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung wird die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erteilt. Dasselbe gilt für die Zustimmung der Gemeinde nach § 246e Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuches, für die nach § 246e Absatz 2 des Baugesetzbuches der § 36a des Baugesetzbuches entsprechend anzuwenden ist.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Entwurf eines Ortsgesetzes zur Übertragung der Zustimmungsentscheidung der Gemeinde nach § 36a Baugesetzbuch auf die Senatorin oder den Senator für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

A. Allgemeiner Teil

Das vorliegende Ortsgesetz dient der Delegation der Zustimmungserteilung nach § 36a Baugesetzbuch auf die für Bausachen zuständige senatorische Dienststelle, die für die Stadtgemeinde Bremen als Planungsträger handelt.

Die Delegation der Zuständigkeit für die Zustimmungsentscheidung nach § 36a Baugesetzbuch auf das für Bausachen zuständige Senatsressort der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung ist landesverfassungsrechtlich nach Artikel 148 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 145 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen gerechtfertigt, da die Zustimmungsentscheidung nach § 36a Baugesetzbuch lediglich den Einzelfall einer Vorhabenzulassung nach den §§ 31 Absatz 3, 34 Absatz 3b und 246e Baugesetzbuch betrifft und damit auf das für den Planungsträger handelnde Bausenatsressort delegierbar ist. Die Delegation der Zustimmungsentscheidung, die nur einen Einzelfall der Vorhabenzulassung betrifft, ist damit in ihrer Wirkung deutlich begrenzter als der Beschluss einer allgemeinverbindlichen Rechtsnorm wie die eines kommunales Ortsgesetzes beispielsweise eines Bebauungsplans nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch, dessen Beschluss der Stadtbürgerschaft Bremen vorbehalten und nicht delegierbar ist.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs eines Ortsgesetzes zur Entscheidungsdelegation der Zustimmungserteilung nach § 36a Baugesetzbuch:

Zu § 1:

§ 1 des Ortsgesetzes regelt die Zuständigkeitsübertragung für Zustimmungsentscheidungen nach § 36a Baugesetzbuch.

Der Senatorin oder dem Senator für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung wird die Zuständigkeit zur Erteilung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Baugesetzbuch vom 27. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 257) in der jeweils geltenden Fassung erteilt. Dasselbe gilt für die Zustimmung der Gemeinde nach § 246e Absatz 1 Baugesetzbuch für die nach § 246e Absatz 2 Baugesetzbuch der § 36a Baugesetzbuch entsprechend anzuwenden ist.

Zu § 2:

§ 2 des Ortsgesetzes regelt das Inkrafttreten des Ortsgesetzes.